

Allgemeines zur Verwendung von AGB

Wann ist es überhaupt sinnvoll, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden? Wenn ein Unternehmen viele inhaltlich weitgehend gleiche Verträge abschließt, bietet sich die Verwendung von AGB an, um dadurch eine Vereinheitlichung der abzuschließenden Geschäfte zu schaffen. Sofern Verträge sowohl mit anderen Unternehmen, als auch mit Konsumenten abgeschlossen werden, sollte eine gesonderte AGB-Version für Verbraucherkunden verwendet werden, da das Konsumentenschutzgesetz zahlreiche zwingende Sonderregelungen für Verbraucher vorsieht.

Die Geltung von AGB muss mit jedem einzelnen Vertragspartner vereinbart werden. Im Rahmen des Vertragsabschlusses sollte daher besonders deutlich und nachweislich auf die Anwendung der eigenen AGB hingewiesen bzw. bestenfalls die AGB vom Vertragspartner unterschrieben werden. Folgendes reicht grundsätzlich nicht für die Geltung der eigenen AGB:

- Aushang im eigenen Unternehmen.
- Das bloße Übermitteln zusammen mit dem Auftragsangebot.
- Das Abdrucken von AGB auf Rechnungen oder Lieferscheinen.

Einzelne Klauseln in den AGB können unwirksam sein, wenn sie nachteilig, ungewöhnlich und/oder überraschend sind. Insbesondere dann, wenn der Vertragspartner nach den Begleitumständen des Vertrags und dem äußeren Erscheinungsbild (z.B. Kleindruck, versteckte Einordnung) nicht mit einer Klausel rechnen musste und nicht besonders darauf hingewiesen wurde oder die Klausel nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Unwirksam können auch Klauseln sein, durch welche der Vertragspartner im Vergleich zur allgemeinen Rechtslage grüblich benachteiligt wird. Ob eine Klausel in AGB unwirksam ist, entscheidet im jeweiligen Einzelfall das Gericht.

Wenn auch der Vertragspartner AGB verwendet und diese bzw. einzelne Klauseln davon im Widerspruch zu den eigenen AGB stehen, führt dies dazu, dass keine der AGB zur Anwendung kommt. Vielmehr wird in diesen Fällen die allgemeine, gesetzliche Regelung herangezogen.

Sofern AGB unklar bzw. undeutlich formuliert sind, werden sie zum Nachteil desjenigen ausgelegt, der diese Formulierung gewählt hat. Bei Verbrauchern sind solche Klauseln gänzlich unwirksam.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für weitergehende Fragen zu AGB sowie für die Erstellung von AGB für Ihr Unternehmen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Feb. 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>



M kanzlei@anwaltei.at
T +43 3155 20 994
F +43 3155 20 994 150
A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring